

Obst- und Gartenbauverein Busenbach e.V.

Geschäfts- und Wahlordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt folgendes:

Um Mitglied zu werden, muss der Beitrittswillige einen schriftlichen oder mündlichen Antrag stellen. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30. September dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Ausschluss

Der Ausschluss ist möglich, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält. Er ist durch einen Brief anzudrohen. Das Mitglied muss Gelegenheit haben, sich zu äußern. Der erfolgte Ausschluss ist ebenfalls durch einen Brief mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung ist zu verweisen.

§ 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Verwaltung.

§ 6 Eilentscheidungen und unaufschiebbare Entscheidungen

Eilentscheidungen des Vorstand können schriftlich oder telefonisch eingeholt und gefasst werden. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen handelt der 1. Vorsitzende, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstands, allein.

§ 7 Tätigkeit der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder müssen bereit sein, Aufgaben für den Verein zu übernehmen.

§ 8 Kassenprüfung

Der Kassier hat, im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden, die Kassenprüfer mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung zu bestellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Unterlagen vorhanden sind und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Sitzungs- und Tagegelder

Der Verein übernimmt die Reisekosten und Tagegelder zu Veranstaltungen und für andere Aufgaben, die für den Verein wahrgenommen werden.

§ 10 Stimmverteilung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Schriftliche Anträge, die keinen Punkt der Tagesordnung betreffen, sind ebenfalls zu behandeln, wenn sie 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen. Mündliche Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von einem Mitglied gestellt werden. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, bei der Mitgliederversammlung das Wort zu ergreifen und sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern.

§ 12 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung von drei anwesenden Mitgliedern.

§ 13 Wahlen

Zur Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht. Während der Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitgliederversammlung.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Kassiers und des Schriftführers findet immer schriftlich oder auf Beschluss der Versammlung per Handzeichen in getrennten Wahlgängen statt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder soll in der Regel in einem Wahlgang vorgenommen werden. Die Wahl kann schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen.

Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen, die zur Besetzung des Vorstands nötig sind. Bewerber zum Vorstand müssen Mitglieder des Vereins sein. Vor der Durchführung der Wahl muss der Bewerber seine Zustimmung zur Wahlannahme erklären.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Waldbronn, 18.01.1991